

Mitteilung des Senats

Interne Warnliste des Senats Bovenschulte: Scheitern 120 eigene Koalitionsziele an Steuerung und Umsetzung?

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 10.02.2026
und Mitteilung des Senats vom 24.03.2026

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der rot-rot-grüne Koalitionsvertrag 2023 bis 2027 ist mit dem Anspruch gestartet, staatliche Handlungsfähigkeit in Bremen zu sichern und messbar zu liefern. Tatsächlich bleibt das Papier an vielen Stellen eine Wunschliste ohne klare Prioritäten, ohne belastbare Zeitpläne und ohne nachvollziehbare Finanzierungsunterlegung. Genau deshalb haben wir als CDU-Bürgerschaftsfraktion am 26. Januar 2026 die Große Anfrage „Versprochen. Beschlossen. Nicht geliefert? Bilanz des Senats Bovenschulte zum Koalitionsvertrag 2023 bis 2027“ eingebracht, um den Senat zu einer vollständigen, zahlen und faktenbasierten Bilanz zu verpflichten.

Nun liegt nach Medienberichten ein internes Papier aus der Senatskanzlei vor, dass diese Problemlage in ungewöhnlicher Deutlichkeit bestätigt. Danach sollen rund 120 Vorhaben nach zwei Dritteln der Legislaturperiode als nicht umgesetzt geführt werden. Wenn ein Senat intern selbst eine derart große Liste offener Projekte dokumentiert, ist das nicht nur ein Kommunikationsproblem, sondern ein Steuerungsproblem. Es geht dann nicht mehr um einzelne Verzögerungen, sondern um die Frage, ob Ziele, Zuständigkeiten, Ressourcen und Prioritäten so gesetzt wurden, dass Umsetzung überhaupt realistisch ist.

Diese Kleine Anfrage knüpft deshalb nicht an einzelne Politikfelder an, sondern an das Kernproblem der Regierungssteuerung des Senats Bovenschulte. Wir fragen nach dem Dokument, nach den Kriterien der Einstufung, nach dem vollständigen Bestand der als nicht umgesetzt geführten Vorhaben, nach der internen Begründungslage und nach der Priorisierung durch den Senat Bovenschulte. Gerade weil die Koalition sich öffentlich regelmäßig auf schwierige Rahmenbedingungen beruft, ist Transparenz zwingend. Wer Prioritäten setzt, muss sie benennen. Wer Vorhaben verschiebt, muss das begründen. Wer Ziele aus dem Koalitionsvertrag nicht erreicht, muss erklären, ob und wie diese Ziele bis zum Ende der Legislaturperiode überhaupt noch erreicht werden sollen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats zur Beantwortung der kleinen Anfrage:

Im Folgenden werden die Fragen eins bis drei (inklusive der Unterfragen a-d) im Verbund beantwortet. Darüber hinaus werden die Fragen vier bis zwölf ebenfalls im Verbund mit den jeweiligen Unterfragen beantwortet.

1. Trifft es zu, dass die Senatskanzlei eine interne Übersicht zur Umsetzung des Koalitionsvertrages 2023–2027 erstellt hat, in der knapp 120 Vorhaben als „nicht umgesetzt“ gekennzeichnet sind und welche Bezeichnung, welches Datum, welche Version und welchen Umfang hat dieses Dokument?
 - a. Wer war federführend für Erstellung und Fortschreibung zuständig und welche Ressorts haben zugearbeitet?
 - b. An welchen Verteilerkreis wurde die Übersicht übermittelt und in welchen Gremien wurde sie beraten?
 - c. Nach welchen Kriterien wird ein Vorhaben als „nicht umgesetzt“ eingestuft und wie wird zwischen „nicht begonnen“, „in Prüfung“, „in Planung“, „in Umsetzung“ und „erledigt“ abgegrenzt?
 - d. In welchem Turnus wird die Übersicht aktualisiert und wann erfolgte die letzte Aktualisierung?
 - e. Legt der Senat die Übersicht in geeigneter Form als Anlage vor?

2. Welche vollständige Liste der in der Übersicht als „nicht umgesetzt“ gekennzeichneten Vorhaben legt der Senat vor, gegliedert nach Ressortzuständigkeit und Koalitionskapitel und welche Angaben macht er je Vorhaben mindestens zum Stand 31.01.2026?
 - a. Welchen Umsetzungsstatus weist der Senat je Vorhaben aus und welches nächste überprüfbare Zwischenziel ist terminiert?
 - b. Welche Begründung ist je Vorhaben in der Übersicht hinterlegt (Stichworte) und welcher nächste Termin oder Meilenstein ist intern vermerkt?
 - c. Welche Vorhaben wurden nachweislich aus Prioritäts- oder Haushaltsgründen verschoben oder faktisch aufgegeben und aufgrund welcher Beschlusslage?
 - d. Welche Vorhaben sind nach Einschätzung des Senats bis Ende der Legislaturperiode realistisch noch umsetzbar und welche nicht?

3. Welche Priorisierungsentscheidung hat der Senat seit 2023 getroffen, wenn Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag nicht umgesetzt werden konnten, und welche Steuerungsinstrumente nutzt der Senat zur verbindlichen Nachhaltung?
 - a. Welche ressortübergreifende Steuerungsstruktur existiert für Koalitionsvorhaben und welche Kennzahlen werden dafür genutzt?
 - b. Welche Vorhaben wurden gegenüber der Koalition als „priorisiert“ erklärt und welche als „nachrangig“, jeweils mit Datum und verantwortlichem Ressort?
 - c. Welche Vorhaben sind aus Sicht des Senats an fehlenden Haushaltsmitteln gescheitert und welche Haushaltsstellen wären betroffen gewesen?
 - d. Wie stellt der Senat sicher, dass Koalitionsziele nicht nur „kommunikativ“ fortgeschrieben, sondern durch Beschlüsse, Mittel und Zeitplanung hinterlegt werden?

In der Senatskanzlei werden im Rahmen des politischen Controllings politische Vorhaben der Regierung aus dem Koalitionsvertrag fortlaufend monitort. Dabei liefern die fachlich zuständigen Ressorts aktuelle Sachstände zu. In der Regel handelt es sich dabei um laufende und noch nicht abgeschlossene Vorgänge des Regierungshandelns.

Der Koalitionsvertrag umfasst über 1600 Einzelvorhaben, die fortfolgend auch als *Maßnahmen* bezeichnet werden. Die Abfragen rund um Maßnahmen zu deren Umsetzung sich die Koalition verabredet hat, dienen der internen Übersicht des Senats über deren Umsetzungsstand und - fortschritt.

Die Ausgestaltung, Umsetzung und Priorisierung der Maßnahmen obliegen dem fachlich zuständigen Ressort. Die haushaltsrechtliche Hinterlegung ergibt sich aus dem Haushaltsgesetz beziehungsweise den Haushaltsplänen, die durch den Senat vorgelegt und von Deputationen und Ausschüssen beraten sowie von der Bürgerschaft beschlossen werden. Insofern sind

Transparenz und Legitimation von haushaltswirksamen Maßnahmen durch den aufgezeigten Prozess gesichert.

Welche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag bis zum Ende der Legislaturperiode finanziert werden können, folgt aus den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2026/ 2027.

Die Senatskanzlei verschafft sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Regierungscontrolling in regelmäßigen Abständen eine Übersicht, über den Umsetzungsstand aller Maßnahmen. In den Sitzungen der Koalitionsausschüsse am 28. November 2025 und am 2. Februar 2026 wurde von den Koalitionären ein Übersichtspapier des Politischen Controllings in die Beratungen einbezogen, welches ausschließlich als Arbeitspapier und Diskussionsgrundlage diente, aber keine finalen Stände abbildete. Im Verhältnis zur Gesamtzahl aller im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen enthielt das interne Übersichtspapier, auf welche die Fragestellerin die Fragen der hier vorliegenden Anfrage zu stützen scheint, eine im Verhältnis äußerst geringe Anzahl an Maßnahmen und ihres Bearbeitungsstandes zum Stichtag (26. Januar 2025).

Weitere Fragen zu Genese, Inhalt und Formalien der Übersicht beantwortet der Senat nicht um den verfassungsrechtlich anerkannten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu schützen. Dieser gewährt dem Senat einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, zu dem keine parlamentarischen Anfragen beantwortet werden müssen. Dazu gehört u.a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (st. Rspr. seit BVerfG Urt. v. 17.7.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, Rn. 122, zuletzt BVerfG Urt. v. 7.11.2017 – 2 BvE 2/11, BeckRS 2017, 130229 Rn. 229).

Ein solcher Eingriff in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung liegt vor, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidungen noch nicht getroffen sind. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfG Beschl. v. 17.06.2009 - 2 BvE 3/07).

Nicht nur der materielle Abstimmungsprozess wird durch den nicht ausforschbaren Kernbereich der Exekutive geschützt. Schon die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem eine Entscheidung fallen soll, könnte der Regierung weitgehend aus der Hand genommen werden, wenn das Parlament schon vor diesem Zeitpunkt auf den Stand der Entscheidungsvorbereitung innerhalb der Regierung zugreifen könnte (BVerfG Beschl. v. 30.3.2004 – 2 BvK 1/01).

Die im Rahmen des politischen Controllings durch die Senatskanzlei ermittelten Umsetzungsstände zu den geplanten Einzelmaßnahmen unterscheiden sich naturgemäß von Maßnahme zu Maßnahme. Die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen befinden sich aber dennotwendig allenfalls in einem durch den Kernbereich der Exekutive vor Ausforschung geschützten Umsetzungsstand der ressortübergreifenden bzw. -internen Abstimmung oder haben selbst diesen Umsetzungsstand noch nicht erreicht und befinden sich noch in der internen Bearbeitung auf Arbeitsebene im zuständigen Fachressort. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen zu den noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen würde diese noch in der internen Regierungsdiskussion befindlichen, nicht finalen Zwischenstände der Regierungsabstimmung veröffentlichen und eine vertrauensvolle Regierungsarbeit und Entscheidungsfindung des Senats unmöglich machen oder jedenfalls wesentlich erschweren.

4. Welche Aussagen trifft die interne Übersicht zum Bereich Bau und Verkehr, insbesondere zur Zielsetzung, langfristig etwa die Hälfte des Mietwohnungsbestandes in gemeinwohlorientierte Hände zu überführen und warum ist nach der internen Bewertung bereits die Vereinbarung von Zielgrößen mit kommunalen Wohnungsunternehmen „nicht umgesetzt“?

- a. **Welche konkreten Zielgrößen sollten nach Koalitionsvertrag mit welchen Unternehmen vereinbart werden und bis wann war dies vorgesehen?**
- b. **Welche konkreten Schritte wurden seit 2023 dazu unternommen, einschließlich Entwürfen, Abstimmungen, Ressortvorlagen oder Senatsbefassungen?**
- c. **Welche Gründe benennt der Senat intern für den ausbleibenden Schritt und welche neue Frist setzt er?**
- d. **Welche messbaren Zwischenziele legt der Senat nun fest und wie werden diese veröffentlicht oder parlamentarisch berichtet?**

Im Koalitionsvertrag ist auf Seite 91 das Ziel festgelegt „langfristig die Hälfte des Mietwohnungsbestands in gemeinwohlorientierte Hand zu legen. Dafür werden wir Wohnungsbestände durch die kommunalen Wohnungsgesellschaften ankaufen, die Neubautätigkeit der kommunalen Wohnungsgesellschaften steigern, Baugenossenschaften fördern und länger bestehende Genossenschaften beim Wiedereinstieg in die Neubautätigkeit unterstützen. Zu diesem Zweck vereinbaren wir mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften Zielgrößen für ihren Wohnungsbestand“. Dementsprechend sind im Koalitionsvertrag keine konkreten Zielgrößen vorgegeben, sondern das inhaltliche Ziel und die Verfahren werden beschrieben, die Vereinbarung der konkreten Zielgrößen indes wird als noch zu bearbeitender Auftrag genannt.

Der Ankauf und die Schaffung von Mietwohnraum durch gemeinwohlorientierte Bestandhalter ist ein Baustein zur Umsetzung des STEP Wohnen und dient der Stabilisierung der Bestände und der Quartiere. Entgegen der Annahme der CDU-Bürgerschaftsfraktion, die durch die Fragestellung suggeriert, dass die Maßnahmen nicht umgesetzt werden, befindet sich das Vorhaben in der Umsetzung. Aktuell wird ein entsprechender Gremienbeschluss für ein Förderprogramm vorbereitet. Die Gremienbefassung ist für den 24. März 2026 geplant.

Die Vereinbarung von Zielgrößen mit den kommunalen Wohnungsunternehmen erwies sich bisher als nicht erforderlich, wesentlich für die Umsetzung ist vielmehr eine gemeinsame Ankaufstrategie und die Flankierung durch eine entsprechende Förderung. Wie im vorherigen Absatz ausgeführt befindet sich ein entsprechender Gremienbeschluss in Bearbeitung.

Der Senat verweist außerdem auf die umfangreichen Beantwortungen der Anfragen der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 4.11.2025 (Drs 21/662 S) und vom 9.12.2025 (Drs. 21/695 S. Darüber hinaus beantwortet der Senat keine Fragen zu einer internen Übersicht (vgl. Antwort zu Frage eins bis drei).

5. Welche Aussagen trifft die interne Übersicht zum Bereich Mobilität im Hinblick auf als „nicht umgesetzt“ gekennzeichnete Vorhaben wie Fährverkehr auf der Weser, Förderprogramm für dezentrale Carsharing-Standorte sowie Planungen zur Straßenbahnverlängerung Oslebshausen/Burg, und welche belastbaren Umsetzungentscheidungen sind hierzu seit 2023 getroffen worden?

- a. **Welche dieser Vorhaben sind intern als „nicht umgesetzt“ markiert und welche konkrete Begründung ist jeweils hinterlegt?**
- b. **Welche formalen Planungsschritte wurden seit 2023 tatsächlich eingeleitet, einschließlich Auftragsvergaben, Variantenentscheiden oder Einleitung planungsrechtlicher Verfahren?**
- c. **Welche Haushaltsmittel wurden dafür eingeplant und welche Mittel sind bis 31.12.2025 abgeflossen?**
- d. **Welche Gründe sind hinterlegt und welche nächsten Schritte sind terminiert?**

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Frage nach dem Fährverkehr um den bestehenden Dreiecksfährverkehr zwischen dem Lankenauer Höft, der Überseestadt und der Waterfront handelt. Die sogenannte „Pusdorf-Fähre“ ist abgesichert. Die Prüfung einer Ausweitung des Fährverkehrs in Bremen ist aktuell in Bearbeitung.

Zur Prüfung einer Ausweitung des Fährverkehrs wurde eine Machbarkeitsstudie „Fährverkehre Bremen-Nord – Innenstadt“ ausgearbeitet. Diese ergänzt die Machbarkeitsstudie „Fährverkehr auf der Weser und im Wendebekken“, die der Deputation für Wirtschaft und Arbeit am 14. April 2023 vorgestellt wurde.

Zu den finanziellen Auswirkungen: Der Dreiecksverkehr der Fähre wurde bis zum Jahr 2025 und wird ab dem Jahr 2026 aus Mitteln der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) unter Berücksichtigung der Einnahmen der Fähre finanziert. Für die Machbarkeitsstudie „Fährverkehr auf der Weser“ wurden im Rahmen des Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) EU-Fördermittel sowie Landesmittel in Höhe von 129.670 € eingesetzt. Für die Machbarkeitsstudie „Fährverkehre Bremen-Nord – Innenstadt“ wurden bislang 62.728 € eingesetzt.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat 2024 ein Konzept für die befristete Förderung des Betriebs von mobil.punkten (Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum) in wirtschaftlich schwierigen Lagen entwickelt und eine Anwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung des Konzepts beauftragt. Eine juristische Prüfung des Förderprogramms für Carsharing-Standorte in wirtschaftlich schwierigen Lagen hat ergeben, dass dies beihilferechtlich bedenklich ist. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung verfolgt daher aktuell die Strategie, die Eigenwirtschaftlichkeit von Carsharing durch eine sinnvolle Balance zwischen neuen Standorten in innenstadtnahen, wirtschaftlich vorteilhaften Lagen und neuen Stationen in innenstadtfernen, wirtschaftlich schwierigen Lagen zu unterstützen. Diese Maßnahme gilt damit als abgeschlossen. Zur Umsetzung des genannten Förderprogramms für dezentrale Carsharing-Standorte sind keine Haushaltsmittel abgeflossen.

Die Aufnahme der Planungen für die Straßenbahnverlängerung nach Oslebshausen/ Burg wurde aufgrund notwendiger Priorisierung von Ressourcen zunächst zurückgestellt. Der Ausbau des Straßenbahnnetzes nach Oslebshausen ist möglicher Bestandteil der Liniennetzerweiterung im Rahmen der VEP-Maßnahme E.1; diese Maßnahme wird weiterhin grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Für die Planungen zur Straßenbahnverlängerung Oslebshausen/Burg sind aktuell keine Haushaltsmittel eingeplant. Die Planungskapazitäten sind zurzeit durch die Straßenbahnverlängerungen in die Überseestadt und nach Osterholz gebunden.

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

6. Welche Aussagen trifft die interne Übersicht im Ressort Gesundheit/Verbraucherschutz zu als „nicht umgesetzt“ markierten Punkten zum Ausbau des Krisendienstes des Sozialpsychiatrischen Dienstes, sowie Einrichtung einer Ambulanz für schwerstabhängige Heroin- und Crack-Abhängige und welche Umsetzungshemmnisse benennt der Senat hierzu?

- a. Welche dieser Vorhaben sind intern als „nicht umgesetzt“ bewertet und welche Dokumente führen den Umsetzungsstand?
- b. Welche finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen waren jeweils vorgesehen und welche davon sind bis 31.12.2025 hergestellt?
- c. Welche Zuständigkeit liegt jeweils federführend vor und welche Abstimmungen mit Dritten waren erforderlich?
- d. Welche verbindlichen nächsten Schritte setzt der Senat bis 30.06.2026 und bis 31.12.2026, inklusive Verantwortlichkeiten?

Das aufsuchende ärztliche Krisenangebot der Sozialpsychiatrischen Dienste wird an Wochentagen von 08:30 Uhr bis 23:00 Uhr (ab 15:00 Uhr zentral) und an Wochenenden zentral von 08:30 Uhr – 17:00 Uhr vorgehalten. In Zeiten, die nicht durch das Krisenangebot abgedeckt sind, hält die Bremer Werkgemeinschaft ein Krisentelefon vor. Zusätzlich ist das Nachtcafé als niedrigschwelliges Krisenangebot dienstags bis sonntags von 20:00 Uhr bis 01:00 Uhr geöffnet. Seit Sommer 2025 ist es gelungen das Nachtcafé nicht mehr über Projektmittel, sondern dauerhaft über die Eingliederungshilfe zu finanzieren.

Übersicht Finanzierung:

Jahr	Zuschüsse Klinika HB-Ost & Nord für Maßnahmen nach PsychKG (Personalausgaben)	Zuschüsse Klinika HB-Ost & Nord für Maßnahmen nach PsychKG (Sachausgaben)	Summe
2024	3.348.570,00 €	170.260,00 €	3.518.830,00 €
2025	3.348.570,00 €	170.260,00 €	3.518.830,00 €
2026	3.419.780,00 €	174.520,00 €	3.594.300,00 €

Das Krisentelefon wird über Zuwendungen durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz finanziert.

Seit dem 3. Quartal 2025 wird der Krisendienst neu konzeptioniert. Dabei steht die Entwicklung einer neuen innovativen Versorgungsstruktur unter Einbindung und Verbindung bereits bestehender Ressourcen für Menschen in psychiatrischen Krisen im Vordergrund. Ziel ist auch die zeitliche Ausweitung des Krisendienstes, wie im Koalitionsvertrag beschrieben. Ein neu entwickelter Krisendienst bedarf möglicherweise zusätzlich der Umsteuerung bisherig genutzter Budgets zur Sozialpsychiatrischen- und Krisenversorgung (siehe oben), um das neue Konzept nachhaltig umsetzen zu können.

Die Neukonzeptionierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst der Stadt Bremen. Hintergrund ist, dass Somatik (Rettungsdienst) und psychiatrische Krisenintervention (Sozialpsychiatrischer Dienst/Kriseninterventionsdienst) gemeinsam im Bereich psychosozialer Krisen tätig werden – also Somatik und Psychiatrie gemeinsam verantwortlich für psychosoziale Krisenintervention werden, um für Betroffene in Krisensituationen eine bestmögliche Unterstützung mit Expertise aus beiden Fachrichtungen zu gewährleisten.

Das Gesundheitsamt Bremen hat in enger Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst zu Treffen eingeladen, um bisherige in der Krisenversorgung tätige psychosoziale Institutionen, Betroffenenverbände Psychiatrieerfahrener und Fürsprache sowie Kliniken zu beteiligen und zu vernetzen. Zum Stand der Neukonzeptionierung wird regelmäßig im Netzwerk der Gemeindepsychiatrie berichtet (Koordinierungsgremium und Gemeindepsychiatrische Verbände).

Ziel ist auch weiterhin, die bereits bestehenden Strukturen in die Konzeptionierung einzubinden und zu nutzen. Dies ist beispielsweise auch für eine Nachsorge und Weitervermittlung der Betroffenen nach der akuten Krisenintervention unerlässlich. Für die akuten Krisenfälle sollen klare, niedrigschwellige Zugänge geschaffen werden (eine Telefonnummer, Überprüfung digitaler Möglichkeiten zur Krisenintervention, aufsuchende Tätigkeit). Ziel wird weiterhin sein, deeskalierend tätig zu werden, um eine Zuspitzung von Krisen abzuwenden, Krankenhausaufenthalte zu vermeiden und in weitere Angebote zu vermitteln.

Das Referat Psychiatrie und Suchthilfe bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hatte im Dezember 2022 einen Austausch zur Etablierung einer Diamorphinambulanz in der Stadt Bremen mit substituierenden Ärztinnen und Ärzte sowie dem AMEOS-Klinikum durchgeführt. Die Senatorin für Gesundheit Frauen und Verbraucherschutz würde es sehr begrüßen, wenn dieses Vorhaben in Bremen umgesetzt würde, bisher hat sich aber kein Anbieter gefunden.

Diamorphin gilt als das wirksamste Substitut bei schwerer Opiatabhängigkeit, es hat eine hohe wissenschaftliche Evidenz. Es ist gut geeignet, das Risiko für Beikonsum, z. B. Kokain oder Crack, zu senken, ist aber auf keinen Fall indiziert, wenn keine Opiatabhängigkeit vorliegt. Seit

2010 ist die Behandlung zu Lasten der GKV in einer Praxis möglich. Es gibt nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung dezidierte Aufnahmevoraussetzungen für die Patientinnen und Patienten sowie Bedingungen für den Betrieb: mindestens drei Ärztinnen und Ärzte sowie multidisziplinäres Team für eine Öffnungszeit von zwölf Stunden pro Tag, auch am Wochenende. Es müssen besondere Sicherungsmaßnahmen zum Umgang mit dem Diamorphin baulich und organisatorisch erfüllt werden. Auch die Rekrutierung der erforderlichen Ärztinnen und Ärzte stellt eine Herausforderung dar.

Die Etablierung einer ärztlich geführten Diamorphinambulanz ist zunächst eine privatrechtliche Errichtung einer entsprechenden Praxis, die unter anderem mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgestimmt werden muss. Im Hinblick auf Fragen nach der Finanzierung oder Förderung einer Diamorphinambulanz ist die künftige Betreiberin/ der künftige Betreiber sowie die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KV) verantwortlich. Da Substitutionsbehandlungen auch mit Diamorphin als Kassenleistungen finanziert werden und dies in einem ambulanten Setting geschieht, fällt diese medizinische Behandlung in den Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung, die die ambulante medizinische Versorgung sicherstellt und koordiniert. Die Gesundheitsbehörde hat keine gesetzlichen Grundlagen für die Förderung einer Diamorphinambulanz. Der Senat wird weiterhin die Notwendigkeit der Errichtung einer Diamorphinambulanz in Bremen bei der Kassenärztlichen Vereinigung und Ärzteschaft verdeutlichen und das Gespräch auch mit externen Ärztinnen und Ärzten suchen.

Der Senat verweist außerdem auf die Ausführungen im Landespsychiatrie- und Suchthilfeplan 2024 zum Aufbau eines integrierten Kriseninterventionsdienstes (Seiten 15 bis 19) und zur Etablierung einer Diamorphinambulanz (Seite 50) sowie auf die Beantwortung der Frage in der Fragestunde „Wie ist die psychiatrische Krisenversorgung in den Stadtgemeinden organisiert und finanziert“ (FidF FDP, Senat am 29.04.2025).“

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

- 7. Welche Aussagen trifft die interne Übersicht im Bereich Justiz zu als „nicht umgesetzt“ markierten Vorhaben wie Gespräche mit Niedersachsen zur Verlagerung des Bremer Jugendstrafvollzugs, verstärkte Notaraufsicht im Kampf gegen Geldwäsche sowie Einführung der freien Heilfürsorge für JVA-Personal und welche Gründe werden hierfür intern benannt?**
- a. Welche Termine, Kontaktaufnahmen oder Verhandlungsstände mit Niedersachsen sind seit 2023 dokumentiert?**
 - b. Welche Maßnahmen zur Notaraufsicht wurden seit 2023 tatsächlich ergriffen, und welche wurden verworfen oder zurückgestellt?**
 - c. Welche rechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen nennt der Senat für freie Heilfürsorge, und woran scheiterte die Umsetzung bis 31.12.2025?**
 - d. Welche dieser Vorhaben werden bis Ende der Legislaturperiode umgesetzt und welche nicht, jeweils mit Begründung?**

Die Gespräche zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Verlagerung des Bremer Jugendstrafvollzugs wurden durch den bremischen Staatsrat der Senatorin für Justiz und Verfassung und den niedersächsischen Staatssekretär des Justizministeriums geführt. Diese Gespräche fanden im Rahmen von Konferenzen der Amtschefinnen und Amtschefs beziehungsweise auf telefonischer Ebene statt. Nach Klärung im Ministerium der Justiz Niedersachsen wurde Ende 2023 auf dieser Ebene abschließend mitgeteilt, dass das Land Niedersachsen keine Kapazitäten zur Aufnahme der Bremer Jugendvollzugshäftlinge sieht. Aktuell sieht das Land Niedersachsen weiterhin keine Kapazitäten zur Aufnahme des Jugendvollzuges, ob sich durch die Inbetriebnahme der neuen Jugendvollzugsanstalt in Hamburg- Billwerder (im Laufe des Jahres 2027) neue Perspektiven zur Verlagerung des Jugendvollzuges ergeben könnten, wäre im Zuge der sich dann in der Freien und Hansestadt Hamburg darstellenden Haftraumsituation mit der dortigen Landesjustizverwaltung zu klären.

Die Aufgabe die gesetzesgemäße Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere durch regelmäßige Überprüfungen zu überwachen, obliegt dem Präsidenten des Landgerichtes Bremen. Eine „Stärkung“ dieser Aufgabenerfüllung ist ein Synonym für vermehrten Personaleinsatz im vorgegebenen rechtlichen Rahmen. Wie bekannt, konnte seit 2023 in den zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmen kein Aufwuchs von Stellen beim Landgericht Bremen realisiert werden. Umsteuerungen durch das Landgericht konnten angesichts der PEBB§Y-Belastungsquote in allen Verfahrensarten nicht vorgenommen werden. Der PEBB§Y-Deckungsgrad beträgt beim Landgericht Bremen auf Basis der aktuellen Zahlen (2024) 100,94.

Zu den rechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen des Senats für die freie Heilfürsorge führt der Senat in der Drs. 21/1429 („Freie Heilfürsorge im allgemeinen Vollzugsdienst der Justiz“) vom 28.10.25 ausführlich die derzeitigen Prüfungsumstände und rechtlichen Voraussetzungen aus. Im durch die Bürgerschaft beschlossenen Haushalt 2024/ 2025 sind keinerlei Beträge veranschlagt, die die voraussichtlich anfallenden Mehrkosten einer Umstellung des bisherigen Beihilfesystems für Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes auf ein System der freien Heilfürsorge abdecken.

Wie bereits bei der Beantwortung der vorherigen Fragen ausgeführt, ergibt sich aus den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2026/ 2027 welche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag bis zum Ende der Legislaturperiode finanziert werden. Der von der Bürgerschaft beschlossene Doppelhaushalt 2026/ 2027 sieht eine personelle Stärkung der JVA, der Staatsanwaltschaft und den Grundbuchämtern/ Nachlassgerichten vor, allerdings keine zusätzlichen Stellen beim Landgericht Bremen sowie Beträge für eine Veränderungen der Krankenfürsorge für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

- 8. Trifft es zu, dass die interne Übersicht des Senats im Bereich Inneres und Sport die Vorhaben Zulagenanhebung Polizei/Feuerwehr, Aufbau eines eigenständigen Cybercrime-Bereichs beim LKA sowie Stärkung der Finanzermittlungen als „nicht umgesetzt“ führt, und welche internen Umsetzungshemmnisse und Entscheidungsstände sind dazu dokumentiert?**
- a. Welche der genannten Vorhaben sind in der Übersicht mit welchem Status als „nicht umgesetzt“ markiert (nicht begonnen/in Prüfung/in Planung) und seit welchem Datum?
 - b. Welche konkreten Gründe sind je Vorhaben in der Übersicht hinterlegt (rechtlich, organisatorisch, personell, finanziell) und welcher federführende Verantwortungsbereich ist dokumentiert?
 - c. Welche entscheidungsrelevanten Dokumente sind intern benannt oder heranzuziehen (Senatsbefassung, Ressortvorlage, Konzept, Wirtschaftlichkeits- oder Personalbedarfsrechnung) und mit welchen Ergebnissen liegen diese vor oder wurden sie unterlassen?
 - d. Welche nächsten internen Meilensteine und Termine sind je Vorhaben bis 30.06.2026 und 31.12.2026 dokumentiert bzw. werden nun gesetzt und welche Konsequenz zieht der Senat, wenn diese erneut verfehlt werden?

Das Vorhaben die Zulagen bei Feuerwehr und Polizei anzuheben, konnte bislang nicht umgesetzt werden - die finanziellen Rahmenbedingungen lassen eine Realisierung derzeit noch nicht zu. Im Landeskriminalamt (LKA) besteht bereits ein eigenständiger, für Cybercrime zuständiger Bereich. Eine organisatorische Ausweitung auf die Größe eines eigenständigen Referats wird im Zuge des absehbaren Aufwuchs des Personalvolumens der Polizei verfolgt.

Die Federführung zur Umsetzung dieser Maßnahme obliegt der Senatorin für Justiz und Verfassung.

Gemäß der Drucksache 21/1459 vom 11.11.2025 sowie des Beschluss Nr. 21/598 vom 12./13.11.2025 forderte die Bremische Bürgerschaft den Senat unter anderem auf, die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche zu intensivieren und hierfür insbesondere zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Senat nach dem Vorbild anderer Länder aus den Bereichen Inneres, Steuerverwaltung und Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Ermittlungsgruppe „Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ einrichten kann.

Zur Beschreibung der erforderlichen Voraussetzungen für eine solche gemeinsame Ermittlungsgruppe „Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ haben die Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senator für Finanzen und die Senatorin für Inneres und Sport eine gemeinsame Facharbeitsgruppe unter der Leitung der Generalstaatsanwältin eingesetzt. Die Facharbeitsgruppe hält die Einrichtung einer entsprechenden gemeinsamen Ermittlungsgruppe für fachlich zielführend und geboten.

Der mögliche Aufgabenbereich wurde bereits identifiziert und soll die folgenden Aspekte umfassen:

- Ressortübergreifende Bearbeitung von Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung wegen Geldwäsche bzw. Wirtschafts-/Finanzkriminalität einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vortaten sowie Steuerstraftaten,
- Durchführung interdisziplinär ausgerichteter Analysen zur Verdachtsgewinnung und Entdeckung neuer Modi Operandi,
- Aufbau einer landesinternen, länderübergreifenden und perspektivisch international vernetzten Struktur zur Bekämpfung der Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie
- Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte im Rahmen der bei der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe geführten Ermittlungsverfahren und konsequente Einziehung/Aberschöpfung von Vermögenswerten unklarer Herkunft.

Um die vorstehend skizzierten Aufgaben einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur intensivierte Verfolgung von Wirtschafts-/Finanzkriminalität und Geldwäsche fachlich adäquat wahrnehmen zu können, bedarf es zusätzlicher Ressourcen in personeller, räumlicher und arbeitstechnischer Form. Die Abstimmungen hierzu dauern an. Darüber hinaus befindet sich eine Senatsvorlage unter Federführung der Senatorin für Justiz und Verfassung in Vorbereitung.

Der Senat verweist außerdem auf die umfangreichen Beantwortungen der Anfragen der FDP-Bürgerschaftsfraktion vom 1. Oktober 2024 (Drs. 21/778) und der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 12. November 2024 (Drs. 21/852).

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

9. Welche Aussagen trifft die interne Übersicht im Bereich Bildung zu als „nicht umgesetzt“ markierten Vorhaben wie Anhebung der Vergütung für Referendare im Schuldienst, Attraktivitätsmaßnahmen zur Bindung von Nachwuchs sowie Anhebung der Altersgrenze für den Schulbesuch auf 25 Jahre und welche Gründe nennt der Senat für die ausbleibende Umsetzung?

- a. Welche dieser Punkte sind intern als „nicht umgesetzt“ markiert und seit wann?
- b. Welche Abstimmungen mit Personalvertretungen, Ressorts oder externen Stellen sind dokumentiert und zu welchem Ergebnis führten sie?
- c. Welche finanzielle Dimension wurde intern angesetzt und welche Alternativen wurden geprüft?

d. Welche Entscheidung trifft der Senat bis 30.06.2026, um diese Punkte entweder umzusetzen oder nachvollziehbar zu beenden?

Das im Koalitionsvertrag vorgenommene Ziel das Referendariat für Referendarinnen und Referendare attraktiver zu machen und nach dem Referendariat in Bremen zu bleiben wird nicht durch eine Erhöhung der Vergütung weiter verfolgt.

Durch vielfältige andere Maßnahmen, vor allem im Bereich der Organisation des Bewerbungsverfahrens und durch die sehr gute Qualität der Ausbildung im Referendariat hat sich die Situation bereits grundlegend verändert. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Referendariat in Bremen konnte deutlich gesteigert werden, so dass ein zusätzlicher Attraktor nicht notwendig ist.

Der Vorhabenkomplex zur mittelfristigen Fachkräftesicherung weitere berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen aufzulegen und in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, die Attraktivierung von Ausbildung und Berufstätigkeit sowie in die Entlastung im und außerhalb des Gruppendienstes zu investieren, ist gegensätzlich der Fragestellung „in Bearbeitung“. Das Angebot an berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungsformaten wurde bereits attraktiver gestaltet und erweitert.

Volljährige unterliegen in Bremen nicht der Schulpflicht, können jedoch bei freien Plätzen berufsbildende Schulen besuchen; Geflüchteten werden diverse Angebote gemacht, die Plätze in Willkommenschulen wurden in den vergangenen Jahren massiv ausgebaut, hinzu kommen SPBO und BOSP-Klassen in BBS. Zudem bestehen Angebote der Jugendberufsagentur. Daher sieht der Senat derzeit keinen Handlungsbedarf. Dementsprechend trifft die in der Frage suggerierte „Nicht-Umsetzung“ der Maßnahme nicht zu.

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

10. Welche Aussagen trifft die interne Übersicht im Bereich Wirtschaft zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Schuppen am Güterbahnhof sowie zu geförderten Krediten der Bremer Aufbaubank für ältere oder einkommensschwache Gebäudeeigentümer und welche Gründe werden intern für „nicht umgesetzt“ benannt?

- a. Welche Projektstruktur, Trägerschaft und Finanzierung waren jeweils vorgesehen und welche davon ist bis 31.01.2026 geklärt?
- b. Welche Planungs- oder Genehmigungsschritte sind dokumentiert und welche Hemmnisse bestehen konkret?
- c. Welche Förderkriterien, Budgets und Zeitpläne waren für BAB-Kredite vorgesehen und warum wurden sie nicht umgesetzt?
- d. Welche Termine setzt der Senat für eine Umsetzung oder Neuentscheidung bis 31.12.2026?

Der Güterbahnhof soll dauerhaft für die Bremer Kunst-, Kultur- und Kreativszene erhalten bleiben. Dafür wurde auf Basis des Senatsbeschlusses vom 08. Juni 2021 der bestehende Zwischennutzungsvertrag um weitere zehn Jahre bis zum 30.06.2031 mit der Möglichkeit, eine einvernehmliche Verlängerung um fünf Jahre zu vereinbaren, verlängert. Entsprechend dem Vertrag liegt die Verantwortung für das Teilgrundstück einschließlich der aufstehenden Gebäude und damit auch die Verantwortung für „Dach und Fach“ beim Verein „Der Güterbahnhof Bremen - Areal für Kunst und Kultur e.V.“ (ehemals Verein 23). In Anbetracht der damit verbundenen hohen Kosten aufgrund dieser alten, in baulich schlechtem Zustand befindlichen Immobilie, leistet der Verein lediglich einen symbolischen monatlichen Mietzins in Höhe von einem Euro. Diese Regelung entspricht auch den „Richtlinien zur Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte“.

Hier sind unter 2.3) die Grundsätze für Zwischennutzungen verankert. Hier ist unter anderem folgendes geregelt:

„Investitionen Bremens für Bauunterhaltung oder Gebäudesanierung in die Immobilie werden für die Zwecke einer Zwischennutzung nicht vorgenommen, weil die überlassenen Gebäude letztlich vermarktet oder abgerissen werden sollen.

Sofern eine Herrichtung von Gebäuden und Flächen einschließlich Erschließung für die Zwecke der Zwischennutzung erforderlich ist, die nicht von den Zwischennutzern selbst getragen werden kann, sondern auf Kosten Bremens realisiert werden muss, ist über die Betriebskosten hinaus auch die Entrichtung einer angemessenen Nutzungsentschädigung erforderlich, die mindestens eine Refinanzierung der von Bremen getätigten Herrichtungsinvestitionen ermöglicht.“

Unabhängig von diesen formalen Regelungen hat der Senat am 08. Juni 2021 beschlossen, die für eine weitere Nutzung des Güterbahnhofs zwingend notwendigen Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Ohne Umsetzung dieser Maßnahmen wäre eine Zwischennutzung der Immobilien nicht möglich. Die umfangreichen Maßnahmen mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 1,9 Mio. Euro wurden seit 2022 umgesetzt und befinden sich aktuell im Abschluss.

Weitergehende Maßnahmen, die über das für eine Nutzung zwingend erforderliche Maß hinausgehen, sind seitens der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen der Richtlinien zur Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte nicht vorgesehen.

Der Güterbahnhof Bremen - Areal für Kunst und Kultur e.V. ist finanziell weder in der Lage, auf Basis des bestehenden Vertragsverhältnisses die Investitionskosten einer energetischen Sanierung zu leisten, noch die mit einer Finanzierung der Maßnahmen durch Bremen verbundene Entrichtung einer angemessenen Nutzungsentschädigung zu leisten. Eine entsprechende Erhöhung der institutionellen Förderung durch den Senator für Kultur als zuständigen Bedarfsträger ist ebenfalls nicht möglich.

Grundsätzlich setzt eine energetische Sanierung von Gebäuden einen längerfristigen Amortisationszeitraum voraus. Um diesen zu gewährleisten, müssten die langfristigen Entwicklungsperspektiven des Geländes und der aufstehenden Gebäude geklärt sein. Der Senat verfolgt hierbei das Ziel, den vom Verein 23 gepachteten vorderen Bereich dauerhaft für Kunst, Kultur- und Kreativwirtschaft zu sichern und dabei insbesondere den Charakter als experimenteller, kreativer und niedrigschwelliger Veranstaltungs- und Produktionsort zu erhalten und zu stärken.

Der bereits in 2021 in Bezug auf mögliche Perspektiven zur Weiterentwicklung des Güterbahnhofareals sowie der angrenzenden Flächenpotenziale angekündigte Diskussionsprozess mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, dem Senator für Kultur, den betroffenen Ortsbeiräten sowie dem Verein, um über einen Betrachtungsraum, Entwicklungsansätze und ein geeignetes Beteiligungsverfahren zu beraten, wurde begonnen.

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

11. Trifft es zu, dass die interne Übersicht die im Koalitionsvertrag angekündigte Ergänzung des Sozialmonitorings durch ein ressortübergreifendes Handlungskonzept zur Armutsbekämpfung sowie die dazu vorgesehene staatsrätliche Steuerung als nicht umgesetzt führt und was ist hierzu intern an Gründen, Zuständigkeiten und Terminen dokumentiert?

a. Mit welchem Status (nicht begonnen/in Prüfung/in Planung) sind Handlungskonzept und Steuerungsstruktur in der Übersicht geführt und seit wann?

- b. Welche Ressorts sind federführend benannt und welche konkreten Hinderungsgründe sind dokumentiert?**
- c. Welche internen Meilensteine und Termine sind bis 30.06.2026 und 31.12.2026 vermerkt oder werden nun gesetzt?**
- d. Welche Haushaltsmittel oder Personalkapazitäten wären nach interner Bewertung erforderlich und wie ist dies in der Finanzplanung abgebildet?**

Der Senat verweist auf seine Ausführungen in der Antwort auf die Große Anfrage „Armutskämpfung in Bremen – noch immer Neben- oder schon Chefsache?“ (Drs. 21/1205). Dort hat der Senat dargelegt, dass die Bekämpfung von Armut eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe ist und über bestehende Koordinierungs- und Abstimmungsstrukturen innerhalb des Senats wahrgenommen wird.

Das Sozialmonitoring wurde der Sozialdeputation erstmals am 6. November 2025 vorgelegt und anschließend auf der Website der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie im Transparenzportal veröffentlicht. Fortan sollen die Daten jährlich aktualisiert und auf Basis von fachlichem ressort- und aktorsübergreifendem Feedback gegebenenfalls auch Anpassungen in den dargestellten Kennziffern vorgenommen werden. Aufgrund der Veröffentlichungspraxis der Bundesstatistiken soll das Sozialmonitoring jährlich im Herbst veröffentlicht werden.

Dementsprechend ist eine Einrichtung einer gesonderten Staatsrät:innen -Arbeitsgruppe hierfür, wie der Bürgerschaft bereits berichtet, nicht erforderlich. Über die Entwicklung der sozialen Lage wird mit dem Sozialmonitoring berichtet.

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

12. Welche Bewertung enthält die interne Übersicht zu den Vorhaben zur Erprobung der Budgets für Arbeit und Ausbildung im öffentlichen Dienst, zur Gründung eines Inklusionsbetriebes sowie zur Sicherung der Schwerbehindertenquote und welche Gründe sowie Entscheidungsstände sind dazu intern dokumentiert?

- a. Welche Statusangaben und Zeitvermerke enthält die Übersicht je Vorhaben?**
- b. Welche rechtlichen/organisatorischen/finanziellen Gründe sind je Vorhaben hinterlegt und welches Ressort ist verantwortlich?**
- c. Welche internen Beschlüsse, Prüfaufträge oder Unterlagen (Konzept, Wirtschaftlichkeit, Personalbedarf) sind benannt oder wurden unterlassen?**
- d. Welche Meilensteine setzt der Senat bis 30.06.2026 und 31.12.2026 und wie wird Zielerreichung intern nachgehalten?**

Für die Erprobung des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung im öffentlichen Dienst sind aktuell vier Beschäftigte in Einrichtungen des bremischen öffentlichen Dienstes tätig, die aus dem Budget für Arbeit refinanziert werden. Hinzu kommen zwei weitere Beschäftigte, die im Inklusionsbetrieb der Werkstatt Bremen tätig sind. Aus dem Budget für Ausbildung wird aktuell eine Auszubildende im Beruf Verwaltungsfachangestellte, die 2024 ihre Ausbildung begonnen hat, refinanziert.

Zur Gründung eines Inklusionsbetriebes wurde eine Arbeitsgruppe durch den Senator für Finanzen unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten, der Gesamtschwerbehindertenvertretung, des Gesamtpersonalrats, des Integrationsamtes, Vertreterinnen und Vertretern der Werkstatt Bremen und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gegründet. Ziel ist es, mögliche Geschäftsfelder für einen Inklusionsbetrieb zu identifizieren. Aktuell wird die Möglichkeit geprüft, ob ein Inklusionskindergarten gegründet werden könnte, in dem Erzieherinnen und Erzieher ohne Behinderung mit jungen Menschen mit Schwerbehinderung, die eine einjährige Kita-Assistentinnen beziehungsweise eine Kita-Assistenten Qualifizierung durchlaufen, zusammenarbeiten.

Um dem sinkenden Anteil schwerbehinderter Beschäftigter im bremischen öffentlichen Dienst entgegenzuwirken, hat der Senat verschiedene Maßnahmen initiiert. Aktuell wird gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeauftragten, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Gesamtpersonalrat nach Möglichkeiten gesucht, die Mittel, die im Schwerbehindertenpool (SB-Pool) bereitgestellt werden, optimal auszuschöpfen. Eine Idee, die in diesem Zusammenhang entwickelt wurde, besteht in dem sogenannten Jobcarving. Beim Jobcarving stehen die Kompetenzen der Beschäftigten mit Schwerbehinderung im Mittelpunkt. Ausgehend von den Kompetenzen werden verschiedene Aufgaben umgeschichtet, sodass zumeist einfache Einzeltätigkeiten zu einem neuen Arbeitsplatz zusammengefügt werden. Starre Stellenprofile werden so aufgebrochen.

Eine weitere Idee besteht darin, Auszubildenden mit Schwerbehinderung, eine Anschlussperspektive nach Abschluss ihrer Ausbildung aufzuzeigen, sofern die ausbildenden Dienststellen aus stellenwirtschaftlichen Aspekten eine Übernahme nach der Ausbildung nicht garantieren können.

Damit in den bremischen Dienststellen Prozesse und Strukturen inklusiver gestaltet werden, wurde im Jahr 2025 ein Netzwerk für alle Inklusionsbeauftragten der einzelnen Dienststellen installiert. Zusätzlich wurde eine Handlungshilfe zur Inklusionsvereinbarung erstellt. Die Handlungshilfe richtet sich nicht nur an Inklusionsbeauftragte, sondern auch an Schwerbehindertenvertretungen, Personalerinnen und Personaler, Dienststellenleitungen und weitere Führungskräfte, Diversity-Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Diversity-Verantwortliche und an alle Beschäftigten, die am Thema Inklusion arbeiten oder interessiert sind. Zentral für die Weiterentwicklung des Themenschwerpunktes Inklusion ist die Teilnahme des Senators für Finanzen am Projekt „Inklupreneur“ als Pilotressort. Das umfangreiche Coaching-Programm orientiert sich an den sieben Säulen: „Barrierefreiheit“, „Inklusive Stellenausschreibung und Recruiting“, „barrierefreie und inklusive Webseiten“, „Bewerbungssimulation“, „Disability Awareness Training“, „inklusives Onboarding“ und „Vernetzung“. Durch die Teilnahme am Projekt sollen Hürden für Menschen mit Behinderung abgebaut werden. Zudem sollen die Arbeitsbedingungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Ressort und bei erfolgreichem Verlauf auch darüber hinaus verbessert werden. Bei erfolgreichem Verlauf ist ein Roll-Out auf weitere Ressorts geplant.

Ein weiteres wichtiges Instrument, welches sich gerade in der Entwicklung befindet, ist die Dienstvereinbarung gegen Diskriminierung. Diese soll Beschwerdewege für Betroffene optimieren, jedoch auch präventiv wirken und zum Beispiel noch intensiver auf bestehende Beratungsangebote aufmerksam machen. Bei der Dienstvereinbarung werden alle relevanten Diversity-Dimensionen (alle AGG-Dimensionen sowie soziale Herkunft) berücksichtigt.

Damit sich das Thema „Inklusion“ in allen Dienststellen weiterbewegt, wurde ein Netzwerk der Inklusionsbeauftragten gegründet. Im Mittelpunkt steht hier der Austausch und der Vernetzungsgedanke, aber auch die gegenseitige Unterstützung beim zum Beispiel durch Best Practice Beispiele. Geplant sind zudem Informationsveranstaltungen zum Beispiel zum Projekt Inklupreneur oder auch die Vorstellung der Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber EAA, die im Kontext Inklusion eine wichtige Lotsenfunktion z.B. für Fördermöglichkeiten haben.

Für Menschen mit Behinderung finden Empowerment Workshops statt, die von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. (LAGS) durchgeführt werden. Ziel dieser Formate ist es, die Selbstwirksamkeit dieser Beschäftigtengruppen zu stärken, um die eigenen Interessen selbstverantwortlich und selbstbestimmt im Arbeitskontext zu vertreten. Zudem sollen die Workshops die Arbeitszufriedenheit erhöhen und damit zu einer langfristigen Bindung der Beschäftigten an die Arbeitgeberin Freie Hansestadt Bremen beitragen.

Der Senat verweist außerdem auf die umfangreichen Beantwortungen der Anfragen:

- Sitzung des Senats am 18. Februar 2025:
"Ausbildungsrekord" des Bremer Senats auch für junge schwerbehinderte Menschen? (Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

- Sitzung des Senats am 19.08.2025:
„Zwei Jahre Koalitionsvertrag – Zwei verlorene Jahre für die gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten Menschen?“ (Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 17.06.2025)
- Sitzung des Senats am 11.11. 2025
"Wie kann der öffentliche Dienst die Inklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt fördern und weiter mit gutem Beispiel vorangehen?" (Große Anfrage der Fraktionen Die Linke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE und SPD vom 02.09.2025)
- Senatssitzung am 24.02.2026:
Der öffentliche Dienst im Land Bremen als Arbeitgeber (Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 11.12.2026).

Zu der internen Übersicht wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in der Antwort zu Frage eins bis drei verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.